

Zeitschrift: Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 73 (1981)
Heft: 11-12

Artikel: Stellungnahme des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes zu einem Vorentwurf eines Stahlschutz- und Kernenergiegesetzes
Autor: Fischer, H. / Weber, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-941355>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

*Stellungnahme des Schweizerischen
Wasserwirtschaftsverbandes zu einem Vorentwurf
eines Strahlenschutz- und Kernenergiegesetzes*

Herrn Bundesrat Dr. L. Schlumpf, Vorsteher des Eidg. Ver-
kehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes, 3003 Bern

5401 Baden, 30. November 1981
Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Eine Expertenkommission hat einen Vorentwurf zu einem Strahlenschutz- und Kernenergienutzungsgesetz erarbeitet, den Sie – ohne dass das Departement oder der Bundesrat dazu Stellung bezogen hat – unserem Verband zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Dokumentation und für die Gelegenheit zur Meinungs-
äusserung.

Nach sorgfältiger Prüfung des Vorentwurfs kommen wir nicht um die Feststellung herum, dass es sich beim Vor-
schlag sowohl hinsichtlich der Konzeption als auch der zu erwartenden Auswirkungen um ein Kernenergie-Verhinde-
rungsgesetz handelt. Die aufwendigen und im einzelnen nur schwer überblickbaren Verfahrensvorschriften sowie die kaum begrenzten Möglichkeiten, die den Kernenergie-
gegnern zum Verhindern und Verzögern des Baus von nuklearen Anlagen aller Art eingeräumt werden, lassen er-
kennen, dass das vorgeschlagene Gesetz die friedliche Nutzung der Kernenergie ungebührlich erschweren, wenn nicht ganz verunmöglichen würde.

Die Übernahme und Verschärfung der Verfahrensvor-
schriften aus der bestehenden Übergangsordnung lässt sich mit dem jüngsten Entscheid des Bundesrates nicht vereinbaren. Dort wird festgestellt, dass weitere Kernan-
lagen in den neunziger Jahren nötig werden. Ein mit diesem Gesetzesentwurf erreichtes De-facto-Moratorium für den Weiterausbau der nuklearen Energiegewinnung in unse-
rem Lande erschiene uns aber im Hinblick auf die welt-
weite Zuspitzung des Energieproblems verfehlt denn je. Die steigende Nachfrage nach Elektrizität konnte in der Schweiz nur bis in die sechziger Jahre über den Ausbau der Wasserkraft gedeckt werden. Seither wurden die Zu-
wachsdaten durch Kernkraftwerke gedeckt, was uns erspart hat, fossil gefeuerte Elektrizitätswerke zu bauen und zu betreiben. Trotz grosser Sparanstrengungen wird der Bedarf weiterhin steigen; wir sind deshalb auf weitere Kernkraftwerke angewiesen.

Auch die Verstaatlichungstendenzen im vorliegenden Ent-
wurf lehnen wir ab. Die Überprüfung des hinreichenden Bedarfs für Kernkraftanlagen durch den Bund ist ein In-
strument der staatlichen Wirtschaftslenkung, das den Grundsätzen einer freien und sozialen Marktwirtschaft wider-
spricht. Auch das vorgesehene Verbot privatwirtschaftlicher Trägerschaft und die juristisch fragwürdige Pflicht zur gesellschaftsrechtlichen Umwandlung bestehender Kernkraftwerk-Partnergesellschaften, die in gleicher Rich-
tung weisen, darf keine Rechtskraft erlangen.

Der vorliegende Entwurf ist als Ganzes zurückzuweisen. Einstweilen ist nicht die Schaffung eines neuen Kernenergie-
rechts, sondern die ungesäumte und sachgerechte Anwendung der geltenden Gesetze dringlich. Die Ausarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfes erscheint erst dann zweckmässig, wenn sich das geltende Recht als überholt und als zur Lösung der anstehenden energiewirtschaftlichen Fragen untauglich erwiesen hat.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochschätzung

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
H. Fischer, Nationalrat
Präsident

G. Weber
Direktor

Im Kampf gegen Hochwasser und Erosion in Nepal

Fritz Zollinger

Zusammenfassung

Nach einer Einführung in die Probleme des Landes Nepal wird ein Entwicklungsprojekt im Rahmen des «United Nations Development Programme» zum Zweck des Hochwasser- und Erosionsschutzes vorgestellt. Das Projekt, an welchem sich auch die Schweiz beteiligte, seine Ziele, Aktivitäten, einige Ergebnisse und Zukunftsaussichten werden diskutiert.

Resumé: La lutte contre les crues et l'érosion au Nepal

L'article présente les problèmes du Népal et un projet des Nations Unies (United Nations Development Programme) concernant la correction des torrents et des fleuves ainsi que la protection contre l'érosion. Ensuite sont discutés les buts et les activités du projet, auquel la Suisse a participé. L'article termine par des résultats et quelques réflexions sur le futur du projet.

Summary: The fight against flood and erosion in Nepal

After an introduction to the problems of Nepal, the item deals with a project of the "United Nations Development Programme". Flood and erosion control have been the main objectives of the project, in which Switzerland was participating. The projects activities, some results and perspectives for the future are discussed.

1. Das Land am Himalaya

Nepal liegt eingekeilt zwischen seinen zwei riesigen Nach-
barn, China im Norden (Tibet) und Indien im Süden, im und am südlichen Himalaya. Dieses höchste, geologisch aber sehr junge Gebirge der Erde bildet im Nordosten mit seinen hohen Gipfeln die Grenze zu China (Mount Everest 8848 m), wogegen in Zentral- und Westnepal die grossen Erhebungen ganz innerhalb des Landes liegen (Dhaulagiri 8167 m, Annapurna 8091 m). Weiter im Süden folgt die Hü-
gelzone (bis 4000 m), in welcher die meisten Nepali leben. Hier liegt auch die Hauptstadt Katmandu auf 1400 m. Ganz im Süden liegt das Terai, ein etwa 30 km breiter Streifen auf einer Höhe von nur noch 60 bis 300 m. Das Terai schliesst etwa 13% der Landesfläche (140 000 km²) ein und gilt als die Kornkammer Nepals.

Auf etwa 28 Grad Nord gelegen (Mittelägypten, Florida) weist Nepal vielfältige Klimagebiete auf. Die beiden Ex-
treme sind das subtropische Terai und der arktisch-aride Hohe Himalaya. Der Jahresablauf wird geprägt durch die Regenzeit (Monsun) von Juni bis September. In diesen Monaten fallen 80 bis 90% des jährlichen Niederschlages, welcher zwischen praktisch null und 5400 mm variiert. Wald (Rhododendren, Föhren, Ahorn) findet man bis auf 4000 m, alpine Rasen bis 4500 m, die Schneegrenze verläuft bei 5000 m ü. M.

Nepal ist das einzige hinduistische Königreich der Erde. Der König regiert in der Hauptstadt Katmandu über ein Volk von 12 Millionen Menschen. Diese Zahl vergrössert sich rasch, was eines der Probleme des Landes ist. Über 90% der Bevölkerung leben von der Landwirtschaft. Abge-
sehen von den beiden Städten Katmandu und Pokhara in ihren weiten Tälern (verlandete Seen) und vom ebenen Te-